

Satzung der Ortsgemeinde Waldesch
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

v. 16.07.2024

Der Gemeinderat Waldesch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

(3) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne dass ein anderer Stellplatz geräumt werden muss. Sogenannte „gefangene Stellplätze“ werden nicht als Stellplätze anerkannt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldesch, den 16.07.2024




Karl Heinz Schmalz, Ortsbürgermeister

Anlage 1**zu § 1 Absatz 1 der Satzung der Ortsgemeinde Waldesch über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom _____**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
	<i>Wohngebäude</i>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stellplätze 1,0 Stellplatz zusätzlich
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 60 m ² -Wohnfläche über 60 m ² -Wohnfläche	1,0 Stellplatz 2,0 Stellplätze